

Berth und Gewicht hat. Ich denke mir die Zustandebringung einer solchen Adresse in der gegebenen Zeit, wie der Referent gewünscht hat, wohl möglich, und wäre es auch die doppelte Zeit, so ist es doch besser, es kommt eine Adresse an den Thron, als keine. Es ist in keiner Finanzperiode der Fall, daß nicht Wünsche und Anträge zu stellen sind, welche am passendsten in die Antwort auf die Thronrede gebracht werden. Ich halte die Zusammensetzung einer solchen Adresse am zweckmäßigsten, wenn beide Kammern eine gemeinschaftliche Deputation wählen, und zwar bestehend aus den beiden Präsidenten und drei oder vier Mitgliedern jeder Kammer. Der Präsident der einen Kammer hätte nach dem Loose den Vorsitz und aus den Deputationsmitgliedern der einen oder der andern Kammer den Referenten zu bestimmen. Nach der Vorberathung würde der Referent die Adresse entwerfen, beide Kammern den Adressentwurf berathen, amendiren und beliebig durch Zusatz oder Weglassung abändern. Dann würde eine Vereinigungsdeputation niedergesetzt, oder dieselbe Deputation dazu beauftragt. Ich halte so die Sache für in kurzer Zeit nicht unausführbar. Würde zugleich in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Paragraphen ausgesprochen, daß es nicht nothwendig sei, eine Adresse an den Thron zu bringen, so könnte sie bei fehlender Vereinigung unterbleiben. Die Kammer hätte immer den Vortheil, daß während der Discussion Wünsche und Anträge, wenn auch einseitig zur Sprache kommen, während, wenn keine Adresse erlassen wird, eine solche Gelegenheit ganz benommen ist, da in den übrigen Verhandlungen verfassungsmäßig stets bei dem Gegenstande beharrt werden muß, da nach abfälliger Entscheidung des Staatsgerichtshofs der in einer künftigen Ständeversammlung etwa wiederholt werdende Antrag auf Adresse einer Kammer vom Präsidenten gar nicht zur Discussion gelassen werden könnte, für eine gemeinsame Adresse aber die Form zu baldiger Zustandebringung fehlte. Man kann zudem auch nicht wissen, ob sich nicht einmal die Extreme begegnen, und von der ersten Kammer Ansichten und Bestrebungen verfolgt werden, die jetzt bei uns unbedingt Anklang finden. Erinnere man sich an Alles, was der aristocratische Minister Willele, welcher auf das abgetretene Ministerium Decazes folgte, in der französischen Deputirtenkammer durchsetzte. Er brachte unter andern es dahin, daß 1000 Millionen Franken zur Entschädigung für die Emigrirten, für die so allgemein vom Volke gehaßten Emigrirten, bewilligt wurden, für die Emigrirten, denen damals, wie noch jetzt, der Vorwurf gemacht ward, sie hätten im Auslande nichts gelernt und nichts vergessen. Ich zweifle, ob der Antrag in der Pairskammer, wenn er dort zuerst gestellt worden wäre, durchgegangen sein würde. Uehnliche Erscheinungen sind aber auch sonst dort, so wie in England und in andern constitutionellen Staaten vorgekommen. Es ist nicht Sache eines Deputirten, die Initiative zu ergreifen, um zu bestimmen, wie der Paragraph zu fassen wäre, um eine gemeinschaftliche Adresse zu Stande zu bringen. Es wäre erwünscht, wenn die Staatsregierung einen solchen Paragraphen vorlegte. Da sie überhaupt eine Adresse zu wol-

len und bei den frühern Verhandlungen äußerstens nur eine gemeinsame Adresse als Norm anzunehmen schien, so würde es zur Vereinigung dienen, wenn die Staatsregierung vergleichsweise einen solchen vermittelnden Paragraphen der Kammer zur Berathung vorlegte. Es würde dadurch der angemessen abgefaßte §. 37 b. und der Antrag, die Sache bei dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung zu bringen, nicht präjudicirt. Die Kammermitglieder würden aus dem Paragraphen und der Discussion darüber ersehen, ob sie zum Zustandebringen einer gemeinschaftlichen Adresse Aussicht hätten, und sie würden Gelegenheit haben, zu erwägen, ob es nicht vorzüglicher sei, die Sache nicht auf die Spitze zu stellen, unter Umständen, wo nach den Wechselfällen und meiner Ueberzeugung der Erfolg so sehr zweifelhaft ist. Sie haben den großen Vortheil einer gemeinschaftlichen Adresse; denn sie schließt Zusätze nicht aus, giebt Gelegenheit zu Herzenserleichterungen und ist facultativ in ihrer Fassung und Einreichung. Ich wünsche daher, der Herr Präsident richtete an den Herrn Ministerpräsidenten die Frage: ob die Staatsregierung geneigt sei, einen Paragraphen für die Modalität der Fassung und Zustandebringung einer gemeinsamen Adresse zu entwerfen, welcher an die Deputation zur Berathung gegeben würde. Ich würde in diesem Falle sodann den Antrag auf die Aussetzung der Verhandlungen über jenen §. 37 b. stellen. Wollte die Regierung einen solchen Paragraphen nicht vorlegen und auf diese Vereinigung nicht eingehen, so würde sich mein Antrag erledigen. Ich würde dann dagegen, die Sache bei dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung zu bringen, nicht stimmen, weil weiter nichts übrig, wenn ich auch nichts Erklärliches daraus hervorgehen sehe. Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Herrn Ministerpräsidenten zu fragen, ob die Staatsregierung geneigt sei, einen solchen Paragraphen vorzulegen. Wenn die Geneigtheit ausgesprochen würde, so würde ich mir erlauben, in dieser Beziehung einen Antrag durch den Herrn Präsidenten zur Unterstützung der Kammer bringen zu lassen.

Staatsminister v. Könneritz: Nach der Verfassungsurkunde steht den Ständen, d. h. beiden Kammern gemeinschaftlich, das Recht zu, Wünsche und Anträge an das Staatsoberhaupt zu bringen. Es kann daher das Ministerium gar nicht dagegen sein, wenn es geschehen soll. Daß dies aber als Antwort auf die Thronrede geschehe, hält das Ministerium fortwährend für unzweckmäßig; das ist eine andere Frage. Diesfalls bezieht sich das Ministerium auf alle die Gründe, die früher von der Kammer selbst sowohl, wie von dem Ministerium, überhaupt gegen die Zweckmäßigkeit einer Antwort auf die Thronrede bereits aufgestellt worden sind, namentlich darauf, daß die Berathung der Adresse einen großen Zeitaufwand verursachen, daß sich die Stände möglicherweise für künftige Vorlagen oder Petitionen präjudiciren, und daß die Berathung sehr leicht gleich im Anfange Spaltung in Parteien und einen Parteikampf hervorrufen würde.